

Förderungsordnung der Bayerischen Amateur Kickbox Union e.V.

Gemäß § 4 Nr. 3 der Satzung der Bayerischen Amateur Kickbox Union e.V. beschließt die Mitgliederversammlung folgende Förderungsordnung:

§ 1.Anspruchsgrundlage

Diese Ordnung regelt die Förderung bzw. Bezuschussung von Mitgliedern der BAKU.

1.1. Eingabefrist

Der Anspruch auf Kostenerstattung gemäß dieser Ordnung muss innerhalb von 4 Wochen nach dem Grund (Veranstaltung) der Förderung geltend gemacht werden.

Ferner sind die jeweiligen Fristen, welche das Präsidium festlegt, einzuhalten.

§ 2. Anspruchsberechtigte Personen:

- 2.1. Sportler von ordentlichen Mitgliedern der BAKU (Sportler von außerordentlichen Mitgliedern dürfen nicht gefördert werden)
- 2.2. Landestrainer
- 2.3. Kampfrichter bei ihren Einsätzen

§ 3.Kostenarten

3.1. Zuschüsse zu Welt- und Europameisterschaften der WAKO

§ 4. Höhe der Förderung

- 4.1. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Unterstützung, welche vom Bundesverband geleistet wird. Sportler erhalten den selben Förderbetrag wie sie der Bundesverband gewährt (1/3 Regelung), falls genügend Finanzmittel zur Verfügung stehen. Veteranen Sportler sind von der Förderung ausgenommen.
- 4.2. Bezuschussung der Restkosten: Stehen genügend Finanzmittel zur Verfügung, kann für Sportler welche nicht zum ersten mal bei einer WM/EM für die BAKU teilnehmen, auf Antrag bis maximal das letzte Drittel erstattet werden. Über die Gewährung dieses Zuschusses kann erst nach Ablauf einer festzulegenden Frist (wenn alle WM/EM Veranstaltungen für das laufende Jahr abgewickelt sind) entschieden werden. Diese Regelung gilt auch für Jugend und Junioren Sportler, nicht für Veteranen Sportler!

§ 5.Mittelverfügbarkeit

5.1. Sämtliche Förderungen bzw. Bezuschussungen können nur gewährt werden, wenn die Finanzmittel der BAKU dies zulassen, es gibt KEINEN Rechtsanspruch auf eine Förderung bzw. Bezuschussung.

§ 6.Abrechnungsverfahren

Anträge auf Kostenerstattung sind grundsätzlich vom Mitgliedsverein bei der Geschäftsstelle der



BAKU in Schriftform einzureichen.

Anträge von Einzelpersonen werden nicht angenommen.

Erstattungen erfolgen grundsätzlich nur an Mitgliedsvereine, diese müssen ordentliches Mitglied des BLSV sein.

Diese Förderungsordnung wurde vom Präsidium der BAKU e.V. am 28.09.2014 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.

Diese Förderordnung wurde durch Präsidiumsbeschluß vom 12.08.2015 geändert.